

# **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen für die Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Petersdorf (GS-EWS Petersdorf)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen für die Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Petersdorf (GS-EWS Petersdorf) beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Petersdorf von angeschlossenen Grundstücken Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## **§ 2**

### **Grund- und Einleitungsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücken nach der Nenndurchflussgröße (Q<sub>n</sub>) des verwendeten Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die Grundgebühr wird vom 01.01.2014 an erhoben. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit der Nenndurchflussgröße Q<sub>n</sub> 2,5 pro Jahr 36,00 €.
- (2) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 1,95 €/m<sup>3</sup> Abwasser ab 01.01.2014.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der mittels geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Maßgeblich sind hier die von der Stadt Nordhausen festgestellten Wasserverbrauchsmengenwerte. Sie sind von der Stadt Nordhausen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsgrundlage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrzahl von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Nordhausen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 6**

#### **Pflichten des Gebührensschuldners**

Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, der Stadt Nordhausen die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Petersdorf vom 30.08.2005 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 9. Januar 2014  
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

### **Beschluss- und Genehmigungsverfahren**

Mit Beschlussvorlage BV/0973/2013 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen für die Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Petersdorf (GS-EWS Petersdorf) beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen für die Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Petersdorf (GS-EWS Petersdorf) genehmigt.

Nordhausen, den 9. Januar 2014  
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 01/2014 vom 25. Januar 2014